

**Benutzungsordnung  
für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte**

**in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein – Kindertagesstättenwerk -**

**Präambel**

Die Ev. Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird. Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Familien mit Kindern. Dieses geschieht unabhängig von der Herkunft, Nationalität, geschlechtlicher Identität, konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Ausrichtung der Kinder und Eltern.

Die Kinder werden unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut erzogen und gebildet. Dieses geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern<sup>1</sup> erforderlich.

---

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Lebenspartner des Elternteiles, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform .....	3
§ 2 Anzuwendende Vorschriften.....	3
§ 3 Angebot der Ev.-Luth. Kindertagesstätte.....	3
§ 4 Öffnungszeiten und Ferienregelung .....	3
§ 5 Anmeldung und Aufnahme .....	4
§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung .....	5
§ 7 Vertragsende .....	5
§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung .....	6
§ 9 Gesundheitsvorsorge.....	7
§ 10 Versicherungen .....	9
§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten .....	9
§ 12 Teilnahmebeiträge .....	9
§ 13 Datenschutz .....	10
§ 14 In-Kraft-Treten .....	10

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Einrichtungsträger**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Ev.-Luth. Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein - Kindertagesstättenwerk. Sitz des Kindertagesstättenwerkes ist Königstraße 8 in 23730 Neustadt in Holstein.
- (2) Der Träger ist durch den Kreis Ostholstein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Ev.-Luth. Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der Gesetze und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit und der Verfassung der Nordkirche in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3**

### **Angebot der Ev.-Luth. Kindertagesstätte**

- (1) Die Ev.-Luth. Kindertagesstätte nimmt nach Vorgaben der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII Kinder bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5 dieser Benutzungsordnung.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten und Ferienregelung**

- (1) Die Ev.-Luth. Kindertagesstätte ist ganzjährig mit Ausnahme der Wochenenden und gesetzlicher Feiertage geöffnet.
- (2) Die jeweilige Gruppe der Ev.-Luth. Kindertagesstätte kann bis zu 20 Kalendertage pro Jahr geschlossen werden, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien von Schleswig-Holstein.

Die Schließtage werden unter Beteiligung des Beirates bis zum 30.11. des laufenden Jahres mindestens für das Folgejahr beraten und nach Entscheidung durch den Träger bekanntgegeben.

Während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein kann die Einrichtungen maximal 3 Wochen geschlossen werden. Von Heiligabend bis Silvester ist die Einrichtung geschlossen.

Weitere Schließtage können vom Träger nach Anhörung des Beirats beschlossen werden.

Bei Einrichtungen bis zu 3 Gruppen können abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die Schließtage bis auf 30 Tage erhöht werden.

- (3) Die Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung wird in der Teilnahmebeitragsordnung festgelegt.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Einrichtung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

## § 5

### Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt über das Portal der landesweiten Kita-Datenbank Schleswig-Holstein.
- (2) In der Einrichtung werden Kinder gemäß der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgenommen. Näheres ist in der Teilnahmebeitragsordnung geregelt.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung der folgenden Aufnahmekriterien.

Vorrangig aufgenommen werden Kinder:

- von Mitarbeitenden des Trägers oder der örtlichen Kirchengemeinde
  - aus der Standortgemeinde
  - deren Sorgeberechtigte berufstätig sind und/oder eine Betreuung arbeitsplatznah benötigen, sowie Kinder, die nur bei einem Sorgeberechtigten leben
  - mit Geschwisterkindern in der Einrichtung
  - bei denen ein sozialer Härtefall vorliegt.
- (4) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in einer Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit einem vertretbaren Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem Kreis Ostholstein als örtlicher öffentlicher Jugendhilfeträger mitzuteilen.
  - (5) Das Kind wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Während der Eingewöhnung fällt auch bei einer geringeren Betreuungszeit der vollständige Beitrag an.

- (6) In der Regel sind Betreuungsverträge und Kündigungen von beiden Sorgeberechtigten zu unterzeichnen, soweit gemeinsames Sorgerecht besteht.
- (7) Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- (8) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über relevante gesundheitliche Einschränkung, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes gemäß den Vorgaben des Landes Schleswig-Holsteins vorgelegt werden. Soweit kein Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision vorliegt, ist ein Nachweis über die ärztliche Beratung vor Aufnahme des Kindes einzureichen.
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt gemäß Betreuungsvertrag in der jeweiligen Gruppenart.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

- (1) Eine Änderung des Betreuungsumfangs und der Gruppenart kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Sorgeberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Soweit Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen ist auch unterjährig durch Änderung des Betreuungsvertrages eine Ausweitung des Betreuungsumfangs möglich.
- (2) Der Übergang in eine andere Gruppenart findet bei Vollendung des 3. Lebensjahres zum Beginn des darauffolgenden Betreuungsjahres statt, soweit unterjährig kein Elementarplatz zur Verfügung steht.

## **§ 7**

### **Vertragsende**

- (1) Der Betreuungsvertrag kann in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Kündigung muss von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Dazu ist das Kündigungsformular des Trägers zu nutzen.  
Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen (z. B. Umzug).
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert und erhalten schriftlich die Kündigung über das Betreuungsverhältnis.

- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen. Dieses gilt insbesondere wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes in der Gruppe nicht gegeben sind und diese nicht mit einem vertretbaren Aufwand geschaffen werden können.
- (5) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Kündigung des Platzes ist mit einer Frist von 14 Tagen möglich.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies den Mitarbeitenden der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 16 31 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Sorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeitenden.
- (3) Die Mitarbeitenden übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten bzw. den in der Abholberechtigung genannten Personen.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Heimweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich bzw. bei kurzfristiger Verhinderung der abholenden Person telefonisch zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und regelmäßigen Unternehmungen in der Umgebung im Rahmen der Betreuung erteilen die Sorgeberechtigten mit Abschluss des Betreuungsvertrages ihre Einwilligung. Die Sorgeberechtigten können schriftlich der Teilnahme von Einzelveranstaltungen widersprechen, haben jedoch an diesem Tag keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes.
- (7) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sind die vereinbarten Bringe- und Holzeiten einzuhalten (siehe Aushang).
- (8) Die Sorgeberechtigten werden angehalten dem Kind gesunde Lebensmittel mitzugeben. Soweit die Getränke und Verpflegung durch die Einrichtung gestellt werden, sind die Sorgeberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Näheres regelt die Teilnahmebeitragsordnung.
- (9) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Mitarbeitenden zu regeln. Schmuck, Geld, sowie gefährliche Gegenstände dürfen von den Kindern nicht mitgebracht werden.

- (10) Da sich die Kinder täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, sollen sie zweckmäßig und dem Wetter entsprechend gekleidet werden. Dem Kind sind Hausschuhe mitzugeben. Zum Turnen ist Sportzeug mitzubringen.
- (11) Um Verwechslungen zu vermeiden, sind die Sachen des Kindes, wie zum Beispiel Kleidungsstücke und Brotdosen, mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (12) Die Einrichtung verfügt über ein Beschwerdemanagement. Mögliche Fragen und Veränderungsvorschläge sowie Beanstandungen der Sorgeberechtigten sind bei der Leitung der Einrichtung anzusprechen sofern diese nicht mit den pädagogischen Mitarbeitenden geklärt werden können. Bei Bedarf kann die Einrichtungsleitung eine Trägervertretung einbeziehen.

## § 9

### Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Leidet das Kind oder eine andere im Haushalt lebenden Person an einer übertragbaren Krankheit, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).

Die Einrichtung ist verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung von mehreren gleichartigen Krankheitsbildern und bei in Absatz 3 genannten Einzelerkrankungen dem Gesundheitsamt die persönlichen Daten des Kindes zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten ist gesetzlich vorgeben und bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

- (3) Besuchsverbot der Einrichtung und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• Bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes</li><li>• Typhus oder Papatyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li></ul>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>Leberentzündungen (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und / oder Erbrechen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul>
---	--

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Kinder oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **der Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Einrichtung gehen dürfen.

Besuch von Einrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul>
---	--

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder an folgenden Krankheiten **bei einer Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Lungentuberkulose</li> <li>• Bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)</li> </ul>
--	--

### Mitteilungspflicht

Falls bei einem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, ist **die Einrichtung unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit zu informieren**. Dazu sind die Sorgeberechtigten gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergriffen werden können.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach dem Besuchsverbot wieder besuchen soll.

- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Sorgeberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

## **§ 10**

### **Versicherungen**

- (1) Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Heimweg,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben: Im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder sind zusätzlich über die Sammelunfallversicherung der Nordkirche unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg hat, der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt unter anderem durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

## **§ 12**

### **Teilnahmebeiträge**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Teilnahmebeitragsordnung wird vom Träger herausgegeben und per Aushang veröffentlicht.

### § 13

#### Datenschutz

- (1) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Der Einrichtungsträger nutzt die Kita-Datenbank und pflegt die personenbezogenen Daten der Kinder gemäß gesetzlicher Vorgabe in das Verwaltungsprogramm ein. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben, hat das Ministerium, der örtliche Träger und die kreisangehörigen Gemeinden Zugang zu den personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich ist.

Für den Austausch zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte und zur Verbesserung der Erbringung von Betreuungsleistungen wird in einzelnen Einrichtungen die Internetplattform „family“ zur Verfügung gestellt. Im Falle der Nutzung, stimmen die Sorgeberechtigten der Eingabe und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem geschlossenen System zu. Die Weitergabe von Passwörtern an Dritte ist den Nutzenden untersagt. Die Sorgeberechtigten sind zur Nutzung vom „family“ nicht verpflichtet bzw. können die Nutzung der „family“-App jederzeit beenden, ohne dass ihnen oder dem betreuten Kind Nachteile entstehen.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung 01.02.2020 in Kraft und hebt alle vorherigen Benutzungsordnungen auf.
- (2) Diese Benutzungsordnung wird per Aushang sowie in der landesweiten Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holsteins den Sorgeberechtigten bekanntgegeben.

Neustadt in Holstein, 01.02.2020

S. Timmbocher

Vorsitzender  
des Kirchenkreisrates



Ute Haas

weiteres Mitglied  
des Kirchenkreisrates

Beate Bronl

Leitung  
Kindertagesstättenwerk